



HESSISCHER LANDTAG

29. 01. 2021

Kleine Anfrage

Christiane Böhm (DIE LINKE) und Elisabeth Kula (DIE LINKE) vom 16.12.2020

Selbsttestungen von Lehrkräften und die Ergebnisse der „SAFE SCHOOL“-Studie und Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragesteller:

Die kürzlich vorgestellten Ergebnisse der SAFE SCHOOL-Studie wurden seitens der Landesregierung positiv kommentiert. Im Ergebnis stehen dabei jedoch 85.000 vorgenommenen Testungen fünf korrekt-positive, 16 falsch-positive und vier falsch-negative Ergebnisse gegenüber. Inwieweit falsch-negative Ergebnisse durch eine mangelhafte Anwendung der Selbsttestungen entstanden seien, könne laut Studienleiterin nicht beantwortet werden. Da es sich bei Lehrkräften in der Regel nicht um medizinisch geschultes Personal handelt, liegt dies aus Sicht der Fragestellerinnen nahe. Dies lässt dann auch die Möglichkeit zu, dass weitere Infektionen, die symptomlos verlaufen sind, ebenfalls falsch-negativ getestet wurden, dies jedoch nicht aktenkundig wurde, weil aufgrund des symptomlosen Verlaufs kein PCR-Test erfolgte.

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie beurteilt die Landesregierung die Ergebnisse der SAFE SCHOOL-Studie?

Nach wie vor ist der Bedarf an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen in Bezug auf das Virus SARS-COV-2 und die Erkrankung COVID-19 sehr hoch. Es bestehen noch immer Unsicherheiten darüber, wer in welchem Umfeld und auf welche Weise das Virus überträgt, welche Rolle es spielt, wenn jemand symptomatisch oder asymptomatisch ist, welche Altersgruppen am Infektionsgeschehen, wie stark beteiligt sind oder wann welche Testmethoden am effektivsten eingesetzt werden. Dieses waren die führenden Fragestellungen der angesprochenen Studie.

Die SAFE SCHOOL-Studie hat gezeigt, dass die Selbstanwendung der Antigentests durch die dafür speziell geschulten Lehrerinnen und Lehrer, die bei hohen regionalen Inzidenzen durchgeführt wurden, beim Vorliegen von leichten Symptomen wie z.B. Kopfschmerzen eine hohe Aussagekraft besaßen. Durch frühzeitige Erkennung von infizierten Personen durch den Antigentest und nach Bestätigung durch einen PCR-Test konnten Infektionsketten verhindert oder unterbrochen werden.

Die falsch-negativen Ergebnisse wurden über einen Fragebogen am Studienende erhoben. Hierbei handelte es sich um asymptomatische Personen, die angaben, im Rahmen einer Kontaktpersonennachverfolgung im privaten Umfeld mittels PCR-Test positiv getestet worden zu sein.

Frage 2. Welche Risiken sieht die Landesregierung bezüglich der Selbsttestungen durch nicht-medizinisches Personal mit PoC-Schnelltests?

Bei PoC-Antigentests handelt es sich um Medizinprodukte. Sie unterliegen den Regelungen des Medizinprodukterechts. Bisher ist auf dem deutschen Markt kein PoC-Antigentest für die Laienanwendung zugelassen. Das Abgaberecht erlaubt es inzwischen nicht nur Ärztinnen und Ärzten, sondern z.B. auch Einrichtungen wie Schulen oder Kitas, die PoC-Antigentests zu erwerben. Die Anwendung muss wie vom Hersteller angegeben stattfinden. Die Verantwortung dafür trägt der „Betreiber“ des Medizinproduktes, also z.B. die Leitung einer Einrichtung. Von den Herstellern wird die Anwendung durch geschultes Personal verlangt, wenn Abstriche bei anderen Personen durchgeführt werden. In der SAFE SCHOOL-Studie wurden die teilnehmenden Lehrerinnen und Lehrer intensiv geschult und führten die Abstriche bei sich selbst durch. Es bestand unter den Studienbedingungen über eine Hotline jederzeit die Möglichkeit der Kontaktaufnahme mit dem Studienteam, wenn Fragen zu den Abstrichen auftraten. Im Verlauf der Studie zeigte sich, dass

so gut wie keine Fragen zu der Abstrichdurchführung gestellt wurden, aber sehr viele Fragen im Zusammenhang mit dem Verhalten bei einem positiven Testergebnis. Risiken hinsichtlich der Durchführung eines Selbsttests konnten nicht festgestellt werden.

Frage 3. Sofern die Landesregierung keine Risiken erkennen kann, warum wird bei den Testungen der Abgeordneten des Hessischen Landtags auf die Unterstützung medizinischen Personals gesetzt statt Selbsttestungen durchzuführen?

Die Methode der Selbsttestung (Abstrich und Auswertung der Probe) war ein Bestandteil der SAFE SCHOOL-Studie und wurde unter Studienbedingungen (umfangreiche Anleitung durch das Studienteam des Virologischen Instituts der Universität Frankfurt) durchgeführt. Die Schnelltests im Hessischen Landtag werden nicht von der Landesregierung als „Betreiber“ durchgeführt, sondern vom Hessischen Landtag. Bei Sicherstellung der eingehenden Schulung der Abgeordneten erscheinen Selbsttestungen möglich. Die Verantwortung für die korrekte Handhabung obliegt auch hier dem „Betreiber“, also dem Hessischen Landtag.

Frage 4. Warum werden die Schnelltests in Schulen und Kitas nicht durch medizinisches Personal vorgenommen?

In den genannten Einrichtungen ist in der Regel kein medizinisches Personal beschäftigt. Sollte der öffentliche Gesundheitsdienst die Testungen nicht selbst durchführen, hat die Kassenärztliche Vereinigung Hessen (KVH) ihre Unterstützung zugesagt, sodass in diesen Fällen die Testungen durch medizinisches Personal erfolgen werden.

Frage 5. Welchen direkten Folgen hat ein positives Testergebnis mit einem PoC-Schnelltest?

Ein positiver PoC-Antigentest bedeutet, dass der Verdacht auf eine vorliegende SARS-CoV-2-Infektion besteht. Dieser Verdacht ist nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtig. Des Weiteren haben sich positiv-Getestete unverzüglich für 14 Tage in häusliche Absonderung zu begeben sowie alle im gleichen Haushalt lebenden Personen. Diese Absonderung kann nur durch einen negativen PCR-Test aufgehoben werden. Das RKI empfiehlt unbedingt zur Vermeidung falsch-positiver Befunde einen zeitnahen Bestätigungstest mittels PCR-Test.

Frage 6. Müssen sich Getestete umgehend in Quarantäne begeben?

Siehe Antwort zu Frage 5.

Frage 7. In welchen Fällen kommt es bei Lehrkräften und Erzieherinnen und Erziehern in Hessen zur sog. Arbeitsquarantäne (d.h. trotz einer positiven Testung einer Kontaktperson 1. Grades müssen Lehrkräfte und Erzieherinnen und Erzieher weiter ihrer Arbeit nachgehen, sofern für sie (noch) kein positives Testergebnis vorliegt)?

Frage 8. In wie vielen Fällen wurde diese Form der Arbeitsquarantäne in Hessen bereits angewendet?

Frage 9. Ist dies aus Sicht der Landesregierung ein effektives Mittel zur Begrenzung des Pandemiegeschehens?

Die Fragen 7 bis 9 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Für pädagogische Einrichtungen hat das RKI keine Empfehlungen zum Personaleinsatz bei eklatantem Personalengpass ausgesprochen.

Siehe Antwort zu Frage 7.

Frage 10. Wie bewertet die Landesregierung die Fortführung der anlasslosen Testmöglichkeiten für Lehrkräfte und Erzieherinnen und Erzieher durch Antigen-Schnelltests in Hausarzt-Praxen im Dezember hinsichtlich der Organisation derselben?

Die Landesregierung sieht es als eine pragmatische Lösung an, um mit möglichst geringem Aufwand und unter Schonung der PCR-Kapazitäten die freiwilligen Testmöglichkeiten für Erzieherinnen und Erzieher sowie Lehrerinnen und Lehrer fortzusetzen. Das Angebot wird von beiden Berufsgruppen gut angenommen.